

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Marktstände und Bars

1. ALLGEMEINES

- 1.1 **Geltungsbereich** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein Zurich Pride Festival (nachfolgend Veranstalter) und seinen Vertragspartner:innen. Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und den Vertragspartner:innen sind ausschliesslich die AGB des Veranstalters anwendbar.
- 1.2 **Durchführung der Veranstaltung** Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt, solange der Veranstalter die Umstände des Wetters verantworten kann. Die Veranstaltung kann durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder gerichtliche Entscheidung abgesagt oder abgebrochen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete oder Schadenersatz.
- 1.3 **Hausrecht** Auf dem gesamten Festivalgelände wird das Hausrecht vom Veranstalter bzw. von den durch diesen Beauftragten ausgeübt. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist unmittelbar Folge zu leisten. Zwischen den beiden Veranstaltungstagen wird das Gelände von einer Sicherheitsfirma überwacht. Die Standbetreiber:innen müssen für eine ausreichende Absicherung des eigenen Standplatzes und dessen Wertgegenstände sorgen. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung.
- 1.4 **Nutzung des Geländes** Auf dem gesamten Festivalgelände ist es untersagt, Nägel, Haken, Heringe oder anderes Befestigungsmaterial in den Boden oder in Bäume zu schlagen. Das Befahren der Anlagen von Grünstadt Zürich und anderen Örtlichkeiten und Anlagen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist vorab durch die Festivalleitung zu bewilligen. Ebenso untersagt sind Befestigungen an öffentlichen Anlagen (Lichtmast, Verkehrssignale, etc.).
- 1.5 **Versicherungen** Mit Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der:die Standbetreiber:in über eine gültige (Betriebs-) Haftpflicht- und Diebstahlversicherung zu verfügen. Unfallversicherungen sowie die korrekte Abgabe von allfälligen Sozialabgaben (AHV/BVG/EO etc.) und Steuern für durch den:die Standbetreiber:in engagiertes Personal obliegt der Verantwortung des:der Standbetreiber:in.

- 1.6 **Schadenersatz** Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter seine gesetzlichen oder statuarischen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 1.7 **Haftausschluss** Der Veranstalter haftet lediglich für Schäden, die seinem Vorsatz oder groben Verschulden zuzuschreiben sind. Der Veranstalter deckt keine Schäden, welche durch schuldhaftes Verhalten einzelner Mitglieder gegenüber Dritten oder anderen Mitgliedern entsteht.
- 1.8 **Awareness-Konzept** Der:die Standbetreiber:in haben das Awareness Konzept des Veranstalters gelesen und akzeptiert.
- 1.9 **Zusätzliche Kosten bei Verstöße** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für Schäden, Reparaturen, Reinigung, (mangelhafte) Abfallentsorgung etc. zusätzlich anfallende Kosten und Gebühren den betroffenen Betreiber:innen nachträglich in Rechnung zu stellen.

2. **STANDPLATZ (generell)**

Die Standbetreiber:innen haben das Recht, anhand der nachfolgenden Bedingungen sowie den gesetzlichen und städtischen Auflagen auf dem Festivalareal einen Stand zu betreiben.

- 2.1 **Bewerbung** Bewerbungen für einen Standplatz werden nur via offizielles Formular auf der Webseite akzeptiert. Die Anmeldung ist verbindlich und die Anzahl Standplätze beschränkt. Über die Teilnahme und Platzvergabe entscheidet der Veranstalter. Dabei ist das Eingangsdatum der Bewerbung zweitrangig - ausschlaggebend ist das Verkaufsangebot. Bewerbungen können, ohne einen Grund zu nennen, abgewiesen werden.
- 2.2 **Stornierung** Bei der Stornierung eines Standplatzes durch den:die Standbetreiber:in werden folgende Entschädigungen erhoben:
- Abmeldungen ab 30. April 2025: 50% der Standplatzmiete.
Abmeldungen ab 21. Mai 2025: 100% der Standplatzmiete.
- 2.3 **Standbetreiber:innen-Pflichten** Der:die Standbetreiber:in muss entweder mit der im Vertrag genannten Person identisch oder von dieser rechtsgültig bevollmächtigt sein. Ebenfalls ist er:sie für die Sicherheit und Versicherung seines:ihrer Standes selbst verantwortlich.

- 2.4 **Festwirtschafts- und Hauspatent** Der Veranstalter stellt das Festwirtschafts- und Hauspatent für das gesamte Gelände. Der Verkauf von Getränken ist ausschliesslich den Bars vorenthalten. Die Organisation des Getränkeangebotes erfolgt alleine durch den Veranstalter. Der Verstoss gegen diese Vorgabe wird geahndet und führt zu einem Platzverweis.
- 2.5 **Aufbau und Betrieb** Die Standbetreiber:innen verpflichten sich den Stand während den offiziellen Festivalzeiten zu betreiben. Diese werden den Standbetreiber:innen separat mitgeteilt. Der Stand muss bis spätestens 30 Minuten vor Festivalbeginn betriebsbereit sein. Der Abbau und das Befahren des Platzes vor den offiziellen Schlusszeiten ist nur mit Bewilligung der Festivalleitung gestattet. Das Festivalareal muss bis spätestens Sonntag, den 22. Juni 2025, um 10.00 Uhr geräumt sein.
- 2.6 **Parkplätze und Zufahrt zum Festivalgelände** Der Veranstalter stellt grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Dem strikten Zufahrtsregime während Auf- und Abbau und den Anweisungen des dafür zuständigen Personals des Veranstalters ist jederzeit Folge zu leisten. Jede Zufahrt ist bewilligungspflichtig und muss vorgängig angemeldet werden (inkl. Fahrzeugkontrollschild). Während des Anlasses dürfen keine Fahrzeuge auf das Areal fahren oder darauf abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halter:in verzeigt und falls nötig abgeschleppt.
- 2.7 **Abbau und Reinigung** Der Standplatz ist beim Verlassen durch den:die Standbetreiber:in zu reinigen und der Abfall gemäss Weisung des Veranstalters bzw. gemäss vorgegebenem Entsorgungsplan an vordefinierten Abgabestellen zu entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung von Speisefetten und Ölen ist Sache der Standbetreiber:in. Ebenfalls ist die Entsorgung von Sperrmüll nicht gestattet und die anfallenden Kosten werden vollumfänglich weiterverrechnet. Am Ende jedes Festivaltages muss jede:r Standbetreiber:in den eigenen Stand und dessen Umfeld sauber und ordentlich verlassen. Nach Beendigung des Abbaus muss der Standplatz durch die Co-Marktleitung oder dessen Stellvertreter:in abgenommen werden.
- 2.8 **Hygiene und Sicherheit** Jede:r Standbetreiber:in muss sicherstellen, dass sein:ihr Stand und dessen Einrichtung hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht zu kontrollieren ist. Wasser kann an einer zentralen Entnahmestelle kostenfrei bezogen werden. Eine Zuleitung des Wassers an den Standplatz ist nicht möglich. Den Anweisungen der Festivalleitung und/oder offiziellen Organen (Polizei, Sicherheitsdienst, Lebensmittelkontrolle etc.) ist umgehend Folge zu leisten. Der Veranstalter lässt beanstandete Stände sofort schliessen. Im Falle einer Schliessung hat der:die Standbetreiber:in keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Standplatzmiete oder auf Schadenersatz.

- 2.9 **Abfallvermeidung** Das Abfallkonzept der Bewilligungsbehörde (Stadt Zürich) sieht seit 01.01.2022 vor, dass jede:r Veranstalter:in Massnahmen für die Reduktion von Abfall in das Veranstaltungskonzept einzubinden hat. Dazu gehört insbesondere die konsequente Trennung von Trockenen Wertstoffen wie PET, Alu und Karton sowie ein aktives Tun gegen Littering. Die Standbetreiber:innen werden dazu angehalten, sich im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes aktiv gegen Littering aufgrund der eigens angebotenen/verkauften Produkte einzusetzen und entsprechende Vorkehrungen (z.B. Verzicht von Einweggeschirr aus Plastik) zu treffen. Nähere Informationen finden sich auf der [Website](#) der Stadt Zürich (Entsorgung & Recycling), insbesondere der Bereich “Gemeinsam für weniger Abfall”.
- 2.10 **Stromversorgung** Der Strombedarf für den Standplatz muss im Voraus auf dem Anmeldeformular definiert und bestellt werden. Reicht der bestellte Strombedarf nicht aus, passt der Veranstalter den nötigen Strombedarf gegen Verrechnung an. Eigene Stromgeräte der Mieter:innen dürfen nur durch den Elektriker des Veranstalters ans Stromnetz angehängt werden. Es dürfen nur technisch einwandfreie Kabelrollen und Mehrfach-Steckleisten (Schweizer Prüfzeichen und ein funktionierender Schutzleiter) eingesetzt werden. Defekte oder inkorrekte Installationen müssen umgehend entfernt werden. Den Anweisungen der auf dem Gelände zirkulierenden Elektriker:innen ist in allen Fällen zwingend und ausnahmslos Folge zu leisten. Es kann beim Anlass zu temporären Stromausfällen kommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für etwaige Verluste während eines Stromausfalls.
- 2.11 **Leihmaterial und Mobiliar** Für Leihmaterial gilt eine Sorgfaltspflicht und dieses muss intakt und gereinigt zurückgegeben werden. Bei Nichteinhaltung werden allfällige Forderungen der Vermieter:in in Rechnung gestellt. Tische, Bänke, Stühle sowie sonstige Einrichtungen ausserhalb der Standfläche dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Festivalleitung aufgestellt werden. Tische, Bänke, Stühle sowie sonstige Einrichtungen ausserhalb der Standfläche dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des Veranstalters aufgestellt werden.
- 2.12 **Produkteplatzierung und Werbung** Ohne ausdrückliche Bewilligung des Veranstalters dürfen keine Produkte oder Werbeträger mit anderen Firmenbezeichnungen als der:die Partner:innen des Veranstalters eingesetzt werden.
- 2.13 **Musikanlagen** Den Standbetreiber:innen ist es untersagt, eigene Musikanlagen mitzubringen und/oder diese zu betreiben. Ausnahmen können in speziellen Fällen durch die Festivalleitung im Voraus bewilligt werden.

3. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR FOODSTÄNDE

- 3.1 **Produktangebot** Foodstände dürfen Essen (gemäss Vertrag) anbieten. Für den Verkauf von Essen gibt es keine Richtpreise. Jedoch wird eine moderate Preisgestaltung gewünscht.
- 3.2 **Bodenschutz** Foodstände sind verpflichtet, den Boden der Arbeitsflächen vollständig abzudecken, um eine Verschmutzung des Bodens zu vermeiden (insbesondere unterhalb von Grill/Kochstellen etc.). Eine allfällige Nachreinigung durch den Veranstalter wird dem:der Standbetreiber:in vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 3.3 **Getränkverkauf** Foodstände dürfen keine Getränke verkaufen. Der Verkauf von Getränken ist ausschliesslich Bars und speziell genehmigten Getränkeständen vorbehalten. Ein Verstoss gegen diese Regelung wird mit einem Platzverweis geahndet. Zusätzlich behält sich der Veranstalter vor, eine Geldbusse zu erheben. Foodstände dürfen keine Getränke verkaufen.

4. ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR BARS

- 4.1 **Getränkeangebot und Preise** Barbetriebe dürfen nur Getränke anbieten und halten sich an die vorgegebenen Mindestpreise des Veranstalters (Ausnahme bilden Snacks wie Chips, Salzstangen oder Nüsse). Es dürfen keine Konkurrenzprodukte der Partner:innen des Veranstalters angeboten werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Standbetreiber:innen etwaige anfallende Kosten oder Vertragsstrafen in Rechnung stellen. Der Veranstalter lässt sich frei zusätzlich über eine Schliessung des Standes zu entscheiden.
- 4.2 **Mehrwegsystem** Für den Ausschank von Getränken (ohne PET/Alu Dosen) sind nur Mehrwegbecher mit einem Pfand zugelassen. Alu Dosen sind mit einem Jeton abzugeben, welcher wiederum Pfand beinhaltet. Das Mehrwegsystem wird vom Veranstalter gestellt und muss von allen Standbetreiber:innen ausnahmslos benutzt werden. Weitere Informationen beinhaltet das Infoblatt des Mehrwegsystems.
- 4.3 **Barinfrastruktur und eigene Aufbauten** Die Barinfrastruktur (z.B. Container, Zelt, Barelemente, Kühlwagen und Kühlschränke) muss beim Veranstalter bezogen werden. Ausnahmen und Speziallösungen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters. Barinfrastruktur, welche vorgängig bestellt wurden, wird durch den Veranstalter aufgestellt. Ein vorgängiger Bezug kann nur durch die Festivalleitung und nur in speziellen Fällen bewilligt werden. Standbetreiber:innen, welche bewilligte Speziallösungen und eigenes Mobiliar mitbringen, sind verpflichtet den korrekten und sicheren Aufbau nach den Anweisungen des Veranstalters sicherzustellen.

4.4 **Standübergabe** Anlässlich der Standübergabe wird ein Protokoll erstellt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Zelt/Infrastruktur und Kassen-/Kreditkartenterminals werden bei der Rückgabe auf Schäden geprüft und ergänzend im Protokoll festgehalten. Die Haftung für die vom Veranstalter gestellte Infrastruktur liegt bei den Standbetreiber:innen.

4.5 **Umsatzbeteiligung** Zusätzlich zur Stand- und Infrastrukturmiete wird eine Umsatzbeteiligung erhoben, die vom erwirtschafteten Nettoumsatz abhängt.

Zur Berechnung des für die Umsatzbeteiligung massgebenden Nettoumsatzes werden im Voraus die Mehrwertsteuer (MwSt.), die Transaktionsgebühren für Kartenzahlungen, die Pfandgebühren und die Trinkgelder vom durch das "cashfree"-System ausgewiesenen Gesamtumsatz abgezogen.

Die Umsatzbeteiligung wird wie folgt erhoben:

- Über 25.000 CHF: 2.5%
- Über 30.000 CHF: 5%
- Über 35.000 CHF: 7.5%
- Über 40.000 CHF: 10%

Diese Beträge werden vor der Auszahlung zusammen mit den Stand- und Infrastrukturkosten abgezogen.

5. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

5.1 **Änderung der AGB** Der Veranstalter behält sich vor, die AGBs jederzeit anzupassen. Änderungen der AGBs werden durch Publikation auf der Webseite mitgeteilt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind integraler Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge.

5.2 **Anwendbares Recht / Gerichtsstand** Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich.

5.3 **Salvatorische Klausel** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

- 5.4 **Kontakt und Anfragen** Anfragen für Spezialbewilligungen müssen bis zwei Wochen vor Festival schriftlich an standplatz@zhpf.ch gerichtet werden.
- 5.5 **Informationspflicht** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Version 2.2, genehmigt durch die Festivalleitung, Januar 2025

